

Handreichung Medikamentengabe

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung.....	1
II. Rechtlicher Rahmen.....	2
1. Medizinische (Hilfs-)Maßnahmen im Schulalltag.....	2
2. Unterscheidung zwischen Maßnahmen bei chronischen Krankheiten und Maßnahmen im Notfall.....	2
3. Unterscheidung zwischen medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen.....	2
a. Medizinische Hilfsmaßnahmen.....	2
b. Medizinische Maßnahmen.....	2
4. Dienstpflicht und Freiwilligkeit.....	3
a. Regelmäßige Gabe von Medikamenten.....	3
b. Erinnern an die Medikamentengabe.....	5
c. Medizinische Maßnahmen.....	6
5. Notfälle.....	6
6. Haftung.....	6
III. Organisatorische Hinweise.....	7
Anlage 1: Muster einer Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe.....	8
Anlage 2: Muster Erinnerung an die Medikamentengabe.....	12

I. Einleitung

Schule und Erziehungsberechtigte tragen eine gemeinsame Verantwortung, den Schulbesuch eines jeden Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Dies erfordert enge Absprachen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies bezieht sich auch auf die notwendige Einnahme von Medikamenten durch Schülerinnen und Schüler während ihrer Anwesenheitszeit in der Schule.

Mit dieser Handreichung wird das Ziel verfolgt, den Schulen und den dort Beschäftigten den rechtlichen Rahmen aufzuzeigen, aber auch Möglichkeiten darzustellen, wie den betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten geholfen werden kann. Dazu wird unter II. die Rechtslage dargestellt, während Teil III organisatorische Hinweise zum Vorgehen enthält.

Ein weiteres Ziel dieser Handreichung ist es, den Erziehungsberechtigten gegenüber darzustellen, wozu das pädagogische Personal an den Berliner Schulen in Bezug auf das Thema verpflichtet ist und wozu nicht.

Erziehungsberechtigte von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern oder solchen mit einer epileptischen Erkrankung oder einer Allergie, stehen häufig unter besonderem Druck und sind Ängsten und Belastungen ausgesetzt. Dies sollten die Schulen in der Kommunikation mit den

Erziehungsberechtigten über die Fragen der Medikamentengabe bzw. Erinnerung an die Medikamenteneinnahme bedenken und berücksichtigen.

Ebenso sollten die Erziehungsberechtigten die besonderen Belastungen von Pädagoginnen/Pädagogen in den Schulen und ihre eigentlichen Aufgaben, für die sie ausgebildet worden sind und die sie voll in Anspruch nehmen, nicht außer Acht lassen.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Medizinische (Hilfs-) Maßnahmen im Schulalltag

Folgende medizinische (Hilfs-) Maßnahmen sind im Schulalltag denkbar:

- a) die Gabe von Medikamenten (Tabletten, Tropfen) an Schülerinnen und Schüler einschließlich anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen, wie z.B. Einstellung der Dosierung des Insulins mit einem sog. Insulin-Pen,
- b) das Erinnern von Schülerinnen und Schüler daran, ihre Medikamente zu nehmen,
- c) medizinische Maßnahmen, wie z.B. Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

2. Unterscheidung zwischen Maßnahmen bei chronischen Krankheiten und Maßnahmen im Notfall

Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen einer regelmäßigen Maßnahme, z. B. der regelmäßigen Verabreichung eines Medikaments bei Vorliegen einer chronischen Krankheit einerseits und dem Reagieren im Notfall andererseits. Dazu Näheres unter II 5.

3. Unterscheidung zwischen medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen

a) Medizinische Hilfsmaßnahmen

Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung im medizinischen Bereich bedürfen, wie zum Beispiel die Gabe von Tabletten oder Tropfen. Als Hilfsmaßnahme ist auch eine solche anzusehen, die nur eine kurze Anleitung erfordern, wie z.B. das Setzen eines sogenannten Insulin-Pens bei Diabetikerinnen und Diabetiker.

b) Medizinische Maßnahmen

Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen durch Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und Schulsekretärinnen und -sekretäre nicht, auch nicht auf freiwilliger Basis, durchgeführt werden. Hierunter fällt insbesondere Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

4. Dienstpflicht und Freiwilligkeit

a) Regelmäßige Gabe von Medikamenten

Die regelmäßige Gabe von Medikamenten (Tabletten, Tropfen) an chronisch kranke Schülerinnen und Schüler **gehört nicht zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte, des sonstigen pädagogischen Personals oder der Sekretärinnen und Sekretäre an Schulen.** Das bedeutet, dass Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal (außer Betreuer*innen, zu deren Aufgaben medizinische Hilfsmaßnahmen gehören) und Schulsekretärinnen und -sekretäre nicht verpflichtet sind, chronisch kranken Schülerinnen und Schülern regelmäßig Medikamente zu verabreichen. Sie können also auch nicht vom Schulleiter oder der Schulleiterin dazu angewiesen werden.

Verfügt die Schule über Betreuerinnen/Betreuer und/oder medizinisches Fachpersonal, vom dem die medizinische Hilfsmaßnahme vorgenommen werden kann, ist dieses Personal heranzuziehen. Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und Schulsekretärinnen und -sekretäre können also immer nur subsidiär tätig werden, wenn kein entsprechend ausgebildetes Personal an der Schule vorhanden ist.

Die Medikamentengabe ist aber dann auf **freiwilliger Basis** möglich, wenn kein entsprechendes Personal zur Verfügung steht. Lehrkräfte, sonstiges Personal an Schulen (außer Betreuerinnen und Betreuer) und Schulsekretärinnen und -sekretäre können sich dazu bereit erklären, Schülerinnen und Schüler Medikamente zu geben. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten. Die Personensorge im Hinblick auf die Medikamentengabe geht in diesem Fall von den Sorgeberechtigten (in der Regel den Eltern/ Erziehungsberechtigten) auf die Lehrkraft oder sonstige schulische Dienstkraft über. Die Vereinbarung ist wegen ihrer Bedeutung, Beweiskraft und möglicher Folgen **schriftlich** abzuschließen. Sie ist von den Sorgeberechtigten jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich kündbar (zum Kündigungsrecht insgesamt siehe Punkte III des Vereinbarungsmusters, Anlage 1). In der Vereinbarung sind alle wesentlichen Aspekte aufzunehmen, siehe dazu im Folgenden. Ein umfassendes Muster ist in Anlage 1 beigefügt. Die Vereinbarung sollte auch mindestens eine Vertretung aufnehmen, die bei Abwesenheit des Hauptverpflichteten dem Kind das Medikament geben kann. Weiterhin sollte die Vereinbarung von der Schulleitung unterzeichnet werden. Diese informiert bei Abwesenheit der Hauptverpflichteten die Vertretung.

Die Medikamentengabe setzt im Einzelnen folgendes voraus:

- **Keine Betreuerin bzw. kein Betreuer und/oder medizinische Fachkraft vorhanden** (siehe oben zu a)).

- **Medikation während des Schulbesuchs erforderlich**

Schulisches Personal ist nur mit medizinischen Hilfsmaßnahmen zu betrauen, wenn eine ausreichende Medikation außerhalb der Zeit des Schulbesuchs nicht möglich ist. Soweit eine außerschulische Medikation durchgeführt wird, ist es sinnvoll, dass die Sorgeberechtigten die Schule darüber informieren, welche Medikamente gegeben werden und welche Einschränkungen oder Nebenwirkungen sich ergeben können.

- **Schülerin bzw. Schüler nicht selbst zur Medikation in der Lage**

Sofern Schülerinnen oder Schüler selbst in der Lage sind, die erforderliche Medikation oder medizinische Hilfsmaßnahme vorzunehmen, werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Schulsekretärinnen bzw. -sekretäre nicht tätig. Es kann dann allerdings je nach Alter und Einsichtsfähigkeit des Schulkindes nötig sein, dieses an die Medikamenteneinnahme zu erinnern (siehe unten zu b)).

- **Schriftliche Bitte der Sorgeberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten müssen - unter Beifügung der schriftlichen Verordnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes¹ - schriftlich genaue Vorgaben machen, welches Medikament wann und in welcher Dosis genommen werden muss. Fragen hierzu sind durch die Erziehungsberechtigten mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt zu klären, bevor die Vereinbarung zur Medikamentenvergabe unterzeichnet wird. Zu klären ist ggf. auch, ob die verschriebene Verabreichungsform eines Medikaments durch eine andere ersetzt werden kann. Soweit erforderlich hat die/der behandelnde Ärztin/Arzt der Lehrkraft, dem sonstigen pädagogischen Personal oder der Schulsekretärin/dem Schulsekretär ergänzende Unterweisungen zu erteilen, z.B. zu bestimmten Verabreichungsformen oder Hygienefragen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jede Änderung der verordneten Medikation den Personen in der Schule, die die Medikation übernommen hat, unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt wird.

- **Nebenwirkungen der Medikamente und andere Komplikationen**

Auch bei absprachegerechter Medikation können Komplikationen, z.B. Nebenwirkungen, nicht restlos ausgeschlossen werden. Es muss daher zwischen der Lehrkraft/dem sonstigen pädagogischen Personal bzw. der Schulsekretärin/dem Schulsekretär und den Erziehungsberechtigten vorab geklärt werden, was ggf. zu veranlassen ist bzw. zu wem in welcher Reihenfolge Kontakt aufgenommen werden soll.

- **Aufbewahrung der Medikamente**

Soll das Medikament in der Schule aufbewahrt werden, muss die Aufbewahrung in Abstimmung mit der Schulleitung im Einzelnen geregelt werden. Medikamente müssen rechtzeitig verfügbar und dem Zugriff Unberechtigter entzogen sein. Verwechslungen müssen ausgeschlossen werden, z. B. indem Medikamente nur in den Originalverpackungen in der Schule aufbewahrt werden. In Betracht kommt insbesondere die Aufbewahrung in einem beschrifteten, verschließbaren Behältnis. Die Lagerung im Erste-Hilfe-Schrank, Erste-Hilfe-Koffer oder ungesichert im Kühlschrank ist unzulässig. Soweit erforderlich, sind weitere Regelungen zu treffen, z.B. wenn die Medikamente kühl oder eingefroren gelagert werden müssen. Schließlich muss geregelt werden, dass die Sorgeberechtigten rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ein Medikament zur Neige geht oder wegen Ablaufs des Verwendbarkeitsdatums nicht mehr verabreicht werden darf.

¹ Ohne Vorlage der ärztlichen Verordnung einer solchen Behandlungspflege kann und muss die Schule davon ausgehen, dass die Einnahme von Medikamenten während der Schulzeit Sache der Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten ist und die Schülerin/der Schüler das (oder die) Medikament(e) selbst einnimmt und verwahrt.

- **Vertretungsregelung**

Ohne Vertretungsregelung darf die Übernahme einer Verpflichtung zur Medikamentenvergabe nicht erfolgen. Die Vertretung muss den Inhalt der übernommenen Verpflichtung kennen und ihr ausdrücklich zustimmen.

- **Übergaberegung mit Freien Trägern der Ganztagsbetreuung**

Sofern die Medikation bzw. das Erinnern daran auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist, muss die schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Regelung über die verpflichtete Person beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe enthalten. Auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die erforderliche enge Abstimmung über die Medikation bzw. das Erinnern an die Medikamenteneinnahme zwischen der verpflichteten Person aus der Schule und der beim Träger verpflichteten Person gewährleistet ist.

- **Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht sowie an Ausflügen**

Gesondert zu regeln ist, ob die erforderliche Medikation der Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht oder an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten usw. entgegensteht. Soweit erforderlich, kann hier die Teilnahme auch von der Bereitschaft der Sorgeberechtigten abhängig gemacht werden, die Veranstaltung zu begleiten und die übertragenen Pflichten für den entsprechenden Zeitraum zu übernehmen. Alternativ kommt die zeitweise Übertragung der Pflichten auf andere Personen — wie z.B. auf Fachkräfte des mobilen Pflegedienstes — in Betracht.

- **Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler**

Die Medikation in der Schule kann nicht durchgeführt werden, wenn die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler die erforderliche Mitwirkung ablehnt. Auch hierüber müssen sich die Erziehungsberechtigten und die verpflichteten Personen in der Schule verständigen.

b) Erinnern an Medikamenteneinnahme

Sobald Schülerinnen bzw. Schüler selber in der Lage sind, Medikamente einzunehmen, bedarf es insoweit keiner Pflichtenübernahme (vergl. auch 4. a)) durch Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal oder Schulsekretärinnen bzw. -sekretär. Ein Schulkind ist allerdings je nach persönlicher Entwicklung erst ab einem bestimmten Alter in der Lage, eigenständig und verlässlich an eine zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgende Medikamenteneinnahme zu denken. Es kann daher erforderlich sein, dass Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal oder Schulsekretär*innen Schüler*innen an die Einnahme des Medikaments erinnern.

Erinnern heißt in dem Fall, dass die Lehrkraft/sonstige Beschäftigte*r / den*die Schüler*in darauf anspricht. Ein aktives Geben/Verabreichen ist nicht damit gemeint.

Lehrkräfte und sonstiges Personal können diese Pflicht übernehmen, wenn sie

- von den Sorgeberechtigten darum gebeten worden sind,
- die Medikamenteneinnahme während der Schulzeit aus gesundheitlichen Gründen geboten ist und

- klare schriftliche Weisungen der Sorgeberechtigten zur Medikation vorliegen.

Anlage 2 enthält ein Muster für eine Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten über das Erinnern an die Medikamenteneinnahme.

c) Medizinische Maßnahmen

Medizinische Maßnahmen wie Katheterisieren oder das Setzen von Spritzen **ist schulischem Personal nicht gestattet**, auch nicht freiwillig, denn hierzu bedarf es einer medizinischen Ausbildung.

5. Notfälle

Von der regelmäßigen Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen zu unterscheiden ist die Gabe von Medikamenten im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen in Notfällen. In Notfallsituationen ist jede und jeder zur Hilfeleistung verpflichtet. Wer nichts tut, läuft Gefahr, sich der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch schuldig zu machen. Welche Hilfeleistung erbracht werden muss, hängt zum einen von der Bedrohlichkeit der Situation ab, zum anderen aber auch davon, was der hilfeleistenden Person zumutbar ist.

Jeder Person ist zumutbar, professionelle Hilfe zu holen, die Notrufnummer 112 anzurufen, den*die Schüler*in zu beruhigen und vor weiteren Gesundheitsschädigungen zu schützen.

Die Hilfeleistung im Einzelfall kann bei entsprechender Vorbildung und Erfahrung der Lehrkraft auch in der Gabe von Medikamenten oder zumindest in der Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten bestehen. Kenntnisse in Erster Hilfe haben zumindest alle **Lehrkräfte** im Rahmen ihrer Ausbildung sowie ggf. bei weiteren Schulungen erworben. Die Teilnahme an diesen speziellen Schulungen findet auf freiwilliger Basis statt. Darüber hinaus gehört zur „Vorbildung“ auch, dass in dem Fall, in dem Lehrkräfte und anderes Personal eine spezielle Schulung erhalten (z. B. zum Umgang mit Diabetiker*innen oder mit Allergiker*innen), sie ihre Kenntnisse im Notfall auch anwenden.

Ein ärztlicher Notfallplan mit genauen Anweisungen zum Vorgehen in einem Notfall (z.B. bei einem epileptischen Anfall) ist ebenfalls hilfreich. Muss bei einem Notfall ein Medikament verabreicht werden, ist eine ärztliche Verordnung dafür erforderlich.

Der*die Nothelfer*in steht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13 a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. (siehe auch unter 6.)

6. Haftung

1. Verletzung von Schüler*innen

Schüler*innen sind während des Schulbesuchs gesetzlich unfallversichert, vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 8 b SGB VII. Dieser Schutz besteht auch bei der Medikamentengabe und sonstigen medizinischen Hilfsmaßnahmen — wie z.B. dem Setzen eines Insulin-Pens —, wenn die Sorgeberechtigten für diesen Bereich die Personensorge auf die Schule oder die Lehrkraft, das sonstige pädagogische

Personal oder den*die Schulsekretär*in übertragen haben. Diese Übertragung geschieht mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Anlage 2 dieser Handreichung. Der Unfallversicherungsträger tritt hier also bei einer Körper- oder Gesundheitsschädigung von Schüler*innen ein, da es sich um einen sog. Schulunfall handelt. Lehrkräfte bzw. sonstiges pädagogisches Personal sowie die Schulsekretär*innen haften Schüler*innen gegenüber bei einer Körper- oder Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit der Medikation nur dann, wenn sie den Schaden vorsätzlich, also bewusst und gewollt, herbeigeführt haben, vgl. § 105 Absatz 1 SGB VII. Ein Regress des Unfallversicherungsträgers, der den Schaden der betroffenen Person reguliert hat, bei der Lehrkraft, dem anderen pädagogischen Personal oder Schulsekretär*innen ist nur möglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt, also selbst naheliegende Überlegungen nicht anstellt, und eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung begeht. Letztes dürfte praktisch kaum vorkommen.

2. Verletzung von Lehrkräften, sonstigen pädagogischen Personals oder Schulsekretär*innen

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte und sonstiges tarifbeschäftigtes pädagogisches Personal sowie Schulsekretär*innen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Wenn sie bei der Medikation selber einen Unfall erleiden, z.B. eine Verletzung durch den Pen bei der Insulingabe, so handelt es sich um einen Arbeitsunfall, der über die gesetzliche Unfallversicherung abgewickelt wird. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB II in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei. Im Falle ihrer Verletzung greift anstelle der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung das Dienstatunfallrecht ein.

III. Organisatorische Hinweise

Da die Rechtslage zu einer Medikamentengabe oder zum Erinnern an die Medikamenteneinnahme das pädagogische Personal einer Schule nicht verpflichtet und für den Fall, dass eine solche Aufgabe auch nicht freiwillig übernommen wird, müssen andere Lösungen gefunden werden, die verlässlich die Versorgung des Kindes oder der*des Jugendlichen sicherstellen. Die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise stellt lediglich einen Vorschlag dar. Sie wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in jedem Fall mitgetragen.

Hintergrund für den Vorschlag ist, dass mit der Medikamentengabe, dem Richten von Medikamenten und der Erinnerung an und der Überwachung der Medikamenteneinnahme nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V und auf Grund der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie ein Pflegedienst, in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Erziehungsberechtigten und Schule, betraut werden kann. Dazu gehören auch die Messung der Blutzuckerwerte und die Versorgung mit Insulin bei Diabetes. Der Pflegedienst kann zu jeder Zeit in die Schule kommen und die fachgerechte Medikamentengabe, das Richten von ärztlich verordneten Medikamenten sowie die Erinnerung an und die Überwachung der Medikamenteneinnahme gewährleisten und durchführen. Die Aufbewahrung der Medikamente geht damit in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes über.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. Mit den Erziehungsberechtigten ist zu vereinbaren, dass sie gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V die Ärztin oder den Arzt des Kindes bitten, eine Verordnung über sog. Behandlungspflege auszustellen. Diese Verordnung reichen die Erziehungsberechtigten bei der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, zur Genehmigung ein. Anhand des Bescheides der Krankenkasse beauftragen die Erziehungsberechtigten im

Einvernehmen mit der Schule einen Pflegedienst, der die Aufgabe der Medikamentengabe, das Richten von Medikamenten oder die Erinnerung an und die Überwachung der Medikamenteneinnahme und auch die Aufbewahrung der Medikamente übernimmt.

2. Die Erziehungsberechtigten sind ausdrücklich zu bitten, ohne zeitliche Verzögerung die unter 1. genannte Verordnung der Krankenkasse vorzulegen.
3. Da der unter 1. beschriebene Vorgang dennoch einige Zeit in Anspruch nehmen kann, aber der Schulbesuch unverzüglich gewährleistet werden soll, kann die Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf der Basis der ärztlichen Verordnung selbst einen Pflegedienst mit den o.g. genannten Aufgaben beauftragen und auch die Kosten für diese Leistung übernehmen. Hierfür darf die Schule Mittel vorrangig aus dem Verfügungsfonds, subsidiär auch aus der Personalkostenbudgetierung (PKB) verwenden.
4. Nach Vorlage einer Genehmigung der Behandlungspflege durch die Krankenkasse entfällt die Verpflichtung der Schule, die Kosten für den Pflegedienst zu übernehmen.
5. Erhalten die Erziehungsberechtigten von der Krankenkasse einen abschlägigen Bescheid, und lassen das Alter bzw. die Reife des Kindes eine Selbstversorgung mit Medikamenten (noch) nicht zu, kann die Schule den Pflegedienst aus der PKB weiter finanzieren.
6. Die Vorgehensweise ist durch die Schule in jedem Fall unter Nennung der Daten, an denen etwas veranlasst oder besprochen worden ist, in geeigneter Form zu dokumentieren.
7. Während einer Klassenfahrt kann ein Pflegedienst vor Ort die ärztliche Behandlungspflege übernehmen. Die Finanzierung erfolgt wie während der normalen Schulzeit.

Anlagen

Anlage 1

Muster einer Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe

Vereinbarung

zwischen

_____ Verantwortliche/r
2

und

_____ Sorgeberechtigte
3

bezüglich der Medikation der Schülerin/des Schülers

_____ Schülerin/Schüler
4

I.

Zwischen den Sorgeberechtigten und der/dem Verantwortliche/n wird vereinbart, dass die/der Verantwortliche ab dem _____ der Schülerin/dem Schüler in der Zeit des Schulbesuchs

das ärztlich verordnete Medikament/die Medikamente⁵

in der Dosierung⁶ _____ verabreicht.

.

² Name, Vorname, Schule der Lehrkraft/des sonstigen pädagogischen Personals, die/das die Medikation übernimmt

³ Namen, Vornamen, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten

⁴ Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

⁵ Sämtliche Medikamente und die jeweilige Verabreichungsform sind exakt zu bezeichnen

⁶ Hier ist die vorgegebene Dosierung zu nennen. Schriftlich vorliegende Dosierungsanleitungen sollten als Anlage zur Vereinbarung genommen werden

Die Einnahme des Medikaments / der Medikamente erfolgt zu folgenden Zeiten:

Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart⁷:

Wenn sich bei der vorzunehmenden Medikation Änderungen ergeben, verpflichten sich die Sorgeberechtigten, diese unverzüglich mitzuteilen und an einer neuen Vereinbarung zur Medikation mitzuwirken.

II.

Die unter I. übernommene Verpflichtung wird im Falle der Abwesenheit der/des Verantwortlichen von

_____ ⁸Vertretung

wahrgenommen.

Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten nach IV. wie die bzw. der Verantwortliche. Beendet die Vertretung nach IV. dieser Vereinbarung ihre/seine Vertretung, so kann die Vereinbarung erst weiter umgesetzt werden, wenn eine neue Vertretung diese Vereinbarung gegengezeichnet hat. Die Aufgaben der Vertretung enden ferner, wenn die oder der Verantwortliche sich von dieser Vereinbarung gelöst hat oder aus sonstigen Gründen von ihrer/ seiner Verpflichtung frei wird.

Die vorliegende Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie durch die Vertretung unterzeichnet ist. Mit der Unterschrift wird die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner Vertretung bezüglich der nach I. übernommenen Verpflichtung und erklärt sich mit IV. dieser Vereinbarung einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift der Vertretung)

⁷ Raum für zusätzliche Vereinbarungen, z.B. Regelung, dass die Schülerin/der Schüler die Medikamente mitbringt, zur Aufbewahrung der Medikamente in der Schule, zur Verpflichtung der Sorgeberechtigten, rechtzeitig vor dem Verbrauch jeweils ein neues Medikament zur Verfügung zu stellen, etc.

⁸ Name, Vorname, Schule der Person, die die Vertretung übernimmt

III.

Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule nichtmehr besucht.

⁹Gleiches gilt, wenn die Schülerin/der Schüler von der/dem Verantwortlichen nicht mehr unterrichtet wird.

Die Vereinbarung wird darüber hinaus gegenstandslos, wenn die unterzeichnenden Sorgeberechtigten ihr Recht zur Personensorge verlieren. Geht das Recht zur Personensorge von beiden auf eine/n der unterzeichnenden Sorgeberechtigten über, hat diese/r die Möglichkeit, die geschlossene Vereinbarung zu bestätigen.

Darüber hinaus ist diese Vereinbarung von der/dem Verantwortlichen ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar

¹⁰ in den ersten drei Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist. Danach ist die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende kündbar.

¹¹mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende.

¹²Das Kündigungsrecht der/des Verantwortlichen wird wie folgt geregelt:

Die bzw. der Verantwortliche hat jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung, wenn nach ihrer/seiner Einschätzung die Kooperation der Schülerin/des Schülers, der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes nicht (mehr) ausreichend gegeben ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vereinbarung ist von den Sorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar¹³.

IV.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Medikation sind bislang folgende Komplikationen/ Nebenwirkungen/auffällige Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler aufgetreten bzw. sind zu erwarten¹⁴:

Beim Eintritt von Komplikationen/Nebenwirkungen/auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/

⁹ ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

¹⁰ ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

¹¹ ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

¹² ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

¹³ Es bedarf einer schriftlichen, von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Kündigungserklärung, weil ansonsten zweifelhaft ist, ob die übertragene Aufgabe wirksam an die Sorgeberechtigten zurückgegeben wurde

¹⁴ Hier sind von den Sorgeberechtigten die entsprechenden ärztlichen Hinweise anzugeben. Darüber hinaus ist die Packungsbeilage des Medikaments zu beachten.

dem Schüler oder sonstigen Schwierigkeiten die sich aus der nach I. übernommenen Verpflichtung ergeben, soll benachrichtigt werden:

_____ 15

Sofern die zuvor benannte Person nicht erreichbar ist, soll benachrichtigt werden

_____ 16

Für medizinische Fragen steht zur Verfügung:

_____ 17

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt von Komplikationen/ Nebenwirkungen/ auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler oder bei sonstigen Schwierigkeiten entstehen, werden von den Sorgeberechtigten erstattet.

V.

Für die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Sportunterricht/ am Schwimmunterricht wird Folgendes vereinbart:

Regelungen zur Teilnahme der Schülerin/des Schülers an Klassenfahrten/ Wandertagen/ Schullandheimaufenthalten o.ä. werden jeweils gesondert getroffen.

Berlin, den _____ 20__

_____ 18

Die Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ 19

¹⁵ Hier Name und Telefonnummer angeben, unter der die Erreichbarkeit tagsüber gewährleistet ist. Ansprechpartner sollen in der Regel die Sorgeberechtigten sein

¹⁶ Hier Name und Telefonnummer angeben, unter der die Erreichbarkeit tagsüber gewährleistet ist. Ansprechpartner sollen in der Regel die Sorgeberechtigten sein

¹⁷ Name und Telefonnummer der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes

¹⁸ Unterschriften Verpflichteter/Sorgeberechtigter

Anlage 2

Muster Erinnern an die Medikamenteneinnahme

Vereinbarung

zwischen

²⁰ _____ Verantwortliche/r

und

_____ ²¹ _____ Sorgeberechtigte

im Zusammenhang mit der Medikation der Schülerin/des Schülers

²² _____ Schülerin/Schüler

I.

Zwischen den Sorgeberechtigten und der/dem Verantwortliche/n wird vereinbart, dass die/der Verantwortliche ab dem _____ die Schülerin/den Schüler in der Zeit des Schulbesuchs an die Einnahme ihrer/seiner Medikamente erinnert.

Diesbezüglich wird Folgendes vereinbart²³:

II.

Die unter I. übernommene Verpflichtung wird im Falle der Abwesenheit der/des Verantwortlichen

von

_____ ²⁴Vertretung

wahrgenommen.

Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten nach III. wie die bzw. der Verantwortliche.

²⁰ Name, Vorname Schule der Lehrkraft, die die Medikation übernimmt

²¹ Namen, Vornamen, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten

²² Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin, des Schülers

²³ Raum für zusätzliche Vereinbarungen, z.B. Bezeichnung des Medikaments

²⁴ Name, Vorname, Schule der Lehrkraft, die die Vertretung übernimmt

Mit der Unterschrift wird die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner Vertretung bezüglich der Aufgabe nach I. und erklärt sich mit III. dieser Vereinbarung einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift der Vertretung)

III.

Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule nichtmehr besucht.

²⁵Gleiches gilt, wenn die Schülerin/der Schüler von der/dem Verantwortlichen nicht mehr unterrichtet wird.

Die Vereinbarung wird darüber hinaus gegenstandslos, wenn die unterzeichnenden Sorgeberechtigten ihr Recht zur Personensorge verlieren. Geht das Recht zur Personensorge von beiden auf eine/n der unterzeichnenden Sorgeberechtigten über, hat diese/r die Möglichkeit, die geschlossene Vereinbarung zu bestätigen.

²⁶Die bzw. der Verantwortliche hat jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung, wenn nach ihrer/seiner Einschätzung die Kooperation der Schülerin/des Schülers oder der Sorgeberechtigten nicht (mehr) ausreichend gegeben ist.

Die Vereinbarung ist von den Sorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen ²⁷schriftlich kündbar.

Berlin, den _____ 20__

_____ ²⁸

Die Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ ²⁹

²⁵ Ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

²⁶ Ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

²⁷ Es bedarf einer schriftlichen, von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Erklärung.

²⁸ Unterschrift Verantwortliche/r und Sorgeberechtigte

²⁹ Datum und Unterschrift der/des Schulleiterin/Schulleiters